

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z. 5 lautet:
„5. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2012, einschließlich der Vorbereitung eines solchen Einsatzes, ausgenommen der allgemeinen Einsatzvorbereitung in Schutzgebieten gemäß §§ 11 und 12;“
2. Im § 27 wird im letzten Satz das Zitat „Art. 131 Abs. 2“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Art. 132 Abs. 5 B-VG und der Revision gemäß Art. 133 Abs. 8“
3. Im § 30 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge ersetzt: „der das Verfahren abschließenden Erledigung“
4. Im § 30 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
5. Im § 31 Abs. 5 wird die Wortfolge „bescheidmäßig vorgeschriebenen“ durch das Wort „vorzuschreibenden“ ersetzt.
6. Im § 31 Abs. 9 Z. 2 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Erteilung“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 9 Z. 3 lautet:
„3. Unterlassung der Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der bewilligten oder gemäß Abs. 10 verlängerten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Bewilligung.“
8. Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „rechtskräftige Bescheide nach § 12“ ersetzt durch die Wortfolge: „die ein Verfahren nach § 12 abschließenden Erledigungen“
9. Im § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „rechtskräftige Bescheide nach § 12“ ersetzt durch die Wortfolge: „die ein Verfahren nach § 12 abschließenden Erledigungen“
10. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder eines Bescheides gemäß Abs. 1“ ersetzt durch die Wortfolge: „gemäß § 11 oder eines Widerrufs der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8“
11. Im § 35 Abs. 2 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
12. Im § 36 Abs. 1 Z. 31 entfällt die Wortfolge „in Bescheiden“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.